

Vertrag über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO („AVV“)

Präambel

Im Rahmen der Erbringung der hauptvertraglichen Leistung(en) verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Mit dem Abschluss dieses AVV kommen der Auftraggeber (Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und der Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO) ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus Art. 28 DSGVO nach.

1. Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitung, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, sind in **Anhang 1** aufgeführt.

2. Dauer der Verarbeitung

Die Daten werden vom Auftragnehmer für die in **Anhang 1** angegebene Dauer verarbeitet.

3. Weisungen

- 3.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, es sei denn, er ist nach dem Recht der Europäischen Union (EU) oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Auftraggeber kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- 3.2. Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch den jeweiligen Hauptvertrag sowie diesen AVV festgelegt. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
- 3.3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Auftraggeber erteilte Weisungen gegen Bestimmungen der DSGVO oder sonstige geltende Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

4. Sicherheit der Verarbeitung

- 4.1. Der Auftragnehmer ergreift mindestens die in **Anhang 2** aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- 4.2. Der Auftragnehmer gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten,

die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

5. Schutz von Privatgeheimnissen

- 5.1. Abhängig von der hauptvertraglichen Vereinbarung können auch Informationen verarbeitet werden, die gemäß § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) als Privatgeheimnis bzw. Berufsgeheimnis zu schützen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Berufsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass sich Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mitwirken und unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB strafbar machen. Zudem macht sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.
- 5.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Verarbeitung von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen, die damit befasst sind, sich in Textform dazu verpflichtet haben, die ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Berufsgeheimnisse nicht unbefugt zu offenbaren und sie über die mögliche Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 StGB belehrt wurden. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar macht, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, und die mitwirkende Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass die weitere mitwirkende Person zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.
- 5.3. Der Auftragnehmer ist gemäß den Bestimmungen dieses AVV berechtigt, Unterauftragsverarbeiter zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Im Ausland dürfen Unterauftragsverarbeiter zur Vertragserfüllung nur dann herangezogen werden, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist. Der Auftragnehmer wird etwaige Unterauftragsverarbeiter sorgfältig auswählen und diese, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne des AVV erlangen könnten, zum Stillschweigen verpflichten. Der Auftragnehmer wird ferner etwaige Unterauftragsverarbeiter dazu verpflichten, sämtliche von diesen eingesetzten Personen und etwaige weitere Unterauftragsverarbeiter, die bestimmungsgemäß mit Geheimnischutzdaten in Berührung kommen oder bei denen dies nicht auszuschließen ist, nach den zuvor genannten Grundsätzen zur Verschwiegenheit zu verpflichten und über die Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche weiteren Unterauftragsbeauftragungen.

6. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- 6.1. Der Auftragnehmer besitzt die allgemeine Genehmigung des Auftraggebers für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern. Die jeweils aktuelle Liste der beauftragten Unterauftragsverarbeiter wird dem Auftraggeber unter der in **Anhang 2** angegebenen Internetseite zur Verfügung gestellt. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgeführten Unterauftragsverarbeiter gelten als vom Auftraggeber genehmigt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über die beabsichtigte Hinzuziehung neuer oder den Wechsel bestehender Unterauftragsverarbeiter durch eine Aktualisierung der unter der in **Anhang 2** angegebenen Internetseite oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellte Liste sowie einen entsprechenden Hinweis. Der Auftraggeber kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch in Textform gegen die Hinzuziehung eines neuen oder den Wechsel eines bestehenden Unterauftragsverarbeiters unter Angabe von sachlich gerechtfertigten Gründen in Bezug auf die Ungeeignetheit des Unterauftragsverarbeiters, personenbezogene Daten datenschutzkonform zu verarbeiten, einlegen. Liegt ein sachlich gerechtfertigter Grund vor, der vom Auftragnehmer nicht durch zumutbare Anpassung des Auftrags oder in sonstiger zumutbarer Form beseitigt werden kann, ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen AVV sowie die betroffene Leistungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.
- 6.2. Beauftragt der Auftragnehmer einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Auftraggebers), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragnehmer gemäß dieses AVV gelten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragnehmer entsprechend dieses AVV und gemäß der DSGVO unterliegt.
- 6.3. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen mit seinen Unterauftragsverarbeitern nach. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nachkommt.
- 7. Internationale Datenübermittlungen**
 - 7.1. Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragnehmer an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Auftraggebers oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der DSGVO und, soweit relevant, abweichenden spezialgesetzlichen Regelungen im Einklang stehen.
 - 7.2. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragnehmer einen Unterauftragsverarbeiter für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Auftraggebers) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der DSGVO beinhalten, der Auftragnehmer und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der DSGVO sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 46 Abs. 2 DSGVO erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind und anwendbare spezialgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- 8. Unterstützung des Auftraggebers**
 - 8.1. Angesichts der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.
 - 8.2. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- 9. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten**
 - 9.1. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftraggeber verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber wie folgt:
 - 9.1.1. bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Auftraggeber die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
 - 9.1.2. bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Art. 33 Abs. 3 DSGVO in der Meldung des Auftraggebers anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
 - 9.1.3. bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Art. 34 DSGVO, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.
 - 9.2. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer verarbeiteten Daten meldet der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:
 - eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
 - Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;

- die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

10. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 10.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem AVV niedergelegten Pflichten sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung. Zu diesen Informationen gehören insbesondere aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, externe Sachverständige, IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudatoren) und geeignete Zertifizierungen (z.B. nach BSI-Grundschutz).
- 10.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers sowie die Einhaltung des AVV nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers selbst oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht, beim Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören. Das Ergebnis einer vor Ort Kontrolle sowie in dem Zusammenhang erstellte Berichte sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sobald die Ergebnisse der Kontrolle vorliegen.
- 10.3. Die Befugnis zur Durchführung von vor Ort Kontrollen beschränkt sich auf die Räumlichkeiten, Anlagen und Systeme, in denen personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet werden. Vor Ort Kontrollen sind grundsätzlich vier Wochen vor der Durchführung der Kontrolle anzukündigen. Der Termin für die Kontrolle wird anschließend im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Der Auftraggeber wird vor Ort Kontrollen nicht häufiger als einmal jährlich durchführen, soweit eine vor Ort Kontrolle nicht aufgrund besonderer Umstände (Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten) zwingend erforderlich ist. Die zwingenden Umstände sind dem Auftragnehmer darzulegen.

11. Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften

- 11.1. Soweit es sich beim Auftraggeber um eine kirchliche Einrichtung im Sinne des § 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) oder um eine Einrichtung im Sinne des § 3 der Kirchlichen Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG) handelt, ist dem Auftragnehmer bekannt, dass der Auftraggeber den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des KDG bzw. der KDR-OG unterliegt. Der Auftragnehmer bestätigt die Kenntnis dieser Regelungen und deren Beachtung.
- 11.2. Soweit es sich beim Auftraggeber um eine kirchliche Stelle im Sinne des § 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) handelt, ist dem Auftragnehmer bekannt, dass der Auftraggeber den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des DSG-EKD unterliegt. Der Auftragnehmer unterwirft sich gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 DSG-EKD der kirchlichen Datenschutzaufsicht. Die Unterwerfung erstreckt sich auf die Aufgaben und

Befugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht nach §§ 43, 44 EKD-Datenschutzgesetz.

12. Verstöße gegen die Bestimmungen des AVV und Beendigung des Vertrags

- 12.1. Falls der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß den Bestimmungen dieses AVV nicht nachkommt, kann der Auftraggeber – unbeschadet der Bestimmungen der DSGVO – den Auftragnehmer anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Bestimmungen einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- 12.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den AVV zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Bestimmungen betrifft, wenn
 - 12.2.1. der Auftraggeber die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer gemäß Ziffer 12 Abs. 1 dieser AVV ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Bestimmungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - 12.2.2. der Auftragnehmer in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Bestimmungen verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der DSGVO nicht erfüllt;
 - 12.2.3. der Auftragnehmer einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Bestimmungen und der DSGVO zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
 Der Auftraggeber ist berechtigt, den AVV zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Bestimmungen betrifft, wenn der Auftraggeber auf der Erfüllung seiner Weisungen besteht, nachdem er vom Auftragnehmer darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Weisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen verstoßen.
- 12.3. Löschung von im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten:
 - 12.3.1. Der Auftragnehmer löscht die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten, sobald deren Verarbeitung zur Erfüllung des jeweiligen Verarbeitungsgegenstands nicht mehr erforderlich ist, sofern nicht eine anderslautende Weisung des Auftraggebers vorliegt. Weisungen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinausgehen, können vom Abschluss einer zusätzlichen oder ergänzenden Vereinbarung sowie zusätzlichen Kosten abhängig gemacht werden (z.B. im Falle einer gewünschten Bereitstellung von Daten nach Vertragsende).
 - 12.3.2. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses löscht oder vernichtet der Auftragnehmer die noch vorhandenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den jeweiligen Verarbeitungsvorgängen, soweit nicht binnen 14 Tagen nach Vertragsende eine anderslautende Weisung des Auftraggebers vorliegt. Weisungen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinausgehen, können vom Abschluss einer zusätzlichen oder ergänzenden Vereinbarung sowie zusätzlichen Kosten abhängig gemacht werden (z.B. im Falle einer gewünschten Bereitstellung von Daten nach Vertragsende). Personenbezogene Daten, die auch nach Beendigung des Vertrags für die Abwicklung vertraglich geschuldeter Leistungen erforderlich sein können, werden bis zum Ablauf der relevanten Fristen verwahrt. Bis zur Löschung der Daten gewährleistet der Auftragnehmer weiterhin die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser AVV.
 - 12.3.3. Eine Löschung der im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt nicht, soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Speicherung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.
- 13.2. Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieses AVV unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des übrigen AVV hiervon nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner oder mehrere Regelungen werden die Vertragsparteien die unwirksame Regelung unverzüglich durch eine solche Regelung ersetzen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich und datenschutzrechtlich am ehesten entspricht.
- 13.3. Im Falle eines Widerspruchs zum Hauptvertrag geht dieser AVV vor, soweit der Widerspruch die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft.

- 13.4. Alle Leistungen des Auftragnehmers in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag sind mit der Vergütung aus dem Hauptvertrag abgegolten.
- 13.5. Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages:
 - 13.5.1. **Anhang 1 „Beschreibung der Verarbeitung“**
 - 13.5.2. **Anhang 2 „Technische und organisatorische Maßnahmen“**
 - 13.5.3. **Anhang 3 „Genehmigte Unterauftragsverarbeiter“**